

REPUBLIC ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 920.755/5-II/A/6/86

Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	GE 9/86
Datum:	24. APR. 1986
Verteilt:	28.4.86 Kollmann

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Karner

2457

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schauspieler-  
gesetz geändert wird;  
Begutachtung

In der Anlage werden 25 Kopien der ho. Stellungnahme zu dem oben  
angeführten Gesetzesentwurf übermittelt.

Beilagen

18. April 1986  
Für den Bundesminister:  
Duba

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 920.755/5-II/A/6/86

Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

1010 Wien

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Karner	2457	Z1. 30.507/52-V/1/86 28. Jänner 1986

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schauspieler-  
gesetz geändert wird;  
Begutachtung

Zu dem oben angeführten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Schauspielergesetz geändert wird, nimmt das BKA - Sektion II wie  
folgt Stellung:

Grundsätzliches:

Das BKA leitet als Vertreter des Dienstgebers die Kollektivver-  
tragsverhandlungen für die beim Österreichischen Bundestheater-  
verband Beschäftigten und hat für einzelne Gruppen von Dienstneh-  
mern gewisse Zuständigkeiten in Einzelpersonalangelegenheiten.  
Mit Bedauern muß festgestellt werden, daß nur der Dienstnehmer-  
seite (Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe) nicht aber  
auch den Vertretern des Dienstgebers Gelegenheit gegeben wurde,  
bereits bei der Ausarbeitung des Entwurfes mitzuwirken. Wie aus  
dem Verteiler zu entnehmen ist, war das wohl größte Theaterunter-  
nehmen überhaupt, der Österreichische Bundestheaterverband, weder  
in die Vorarbeiten zum Entwurf eingebunden, noch im Begutach-  
tungsverfahren eingeschalten worden.

- 2 -

Zu der im Vorblatt des Entwurfes dargelegten Zielsetzung "Anpassung des durch viele Jahrzehnte weitgehend unverändert gebliebenen Schauspielergesetzes an das allgemeine Arbeitsrecht" wäre zu bemerken, daß der Beruf des Schauspielers in allen Bereichen von dem anderer Berufe verschieden ist. Die Übertragung des Arbeitsrechtes würde eine weitere Erschwerung und vor allem Verteuerung des Theaterbetriebes mit sich bringen. Schon jetzt stößt der hohe finanzielle Abgang der Bundestheater auf vehemente Kritik in der Öffentlichkeit. Auch tragen eine Reihe von Bestimmungen nicht dazu bei, die künstlerische Qualität zu heben.

Da die immer mehr an Bedeutung gewinnenden Medien wie Rundfunk, Fernsehen und Bild- und Tonträger, die es zum Zeitpunkt der Schaffung des Schauspielergesetzes überhaupt noch nicht oder nur in sehr beschränktem Ausmaß gegeben hat, im Entwurf keine Berücksichtigung finden, sollte zumindest die Leistungspflicht gemeinsam mit einer entsprechenden Regelung der Honorierung, in diesen aufgenommen werden.

Zu den einzelnen Punkten des Entwurfes wird bemerkt:

Zu § 1 Abs. 1:

Die bisherige Regelung des Schauspielergesetzes, die darauf abstellt, ob das Dienstverhältnis die Erwerbstätigkeit des Mitgliedes hauptsächlich in Anspruch nimmt, entspricht wesentlich mehr den Bühnendienstverhältnissen, als die im Entwurf vorgesehene zeitliche Untergrenze.

Diese Regelung würde auch Schwierigkeiten bei den für einzelne Abende engagierte sogenannte "Auftrittshonoraristen" hervorrufen, da sie nicht mehr als Bühnendienstvertragsinhaber gelten und somit auch steuerlich schlechter behandelt werden würden.

- 3 -

Zu § 1 Abs. 3:

Die Einfügung der Worte "und seinem Kunstfach" würde nach ho. Ansicht zu einer Beschränkung der Einsatzmöglichkeit der Schauspieler führen und sollte daher fallen gelassen werden.

Zu § 6:

Die im § 6 vorgesehene Umschreibung des Entgeltbegriffes würde vor allem durch die nur demonstrative Aufzählung (Arg. "insbesondere") zu noch nicht absehbaren Folgekosten bei den Bundestheatern führen. Aus staatsfinanziellen Gründen sollte daher die Formulierung des bisherigen § 7 beibehalten werden.

Zu § 11:

Nach dieser Bestimmung würde das Mitglied schon zu einem Zeitpunkt, wo noch kein Entgeltanspruch besteht, einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung erwerben. Darüber hinaus würde auch der Fortzahlungszeitraum verlängert. Beides würde bei den Österreichischen Bundestheatern zu einer Erhöhung der Kosten führen, sodaß auch hier aus staatsfinanziellen Gründen diesbezüglich die bisherige Rechtslage beibehalten werden sollte.

Die Bestimmung des Abs. 2 sollte auf die Dienstverhinderung des weiblichen Mitgliedes durch Schwangerschaft beschränkt bleiben. Die Dienstverhinderung durch die in der weiblichen Natur begründeten regelmäßigen Störungen läßt sich durchaus unter Dienstverhinderung wegen Krankheit subsumieren und könnte daher entfallen.

Hinsichtlich des im Abs. 3 verwendeten Entgeltbegriffes wird auf die Ausführungen zu § 6 verwiesen. Die derzeitige Regelung, die das Zeugnis des Theaterarztes vorsieht, sollte beibehalten werden, weil auch in den meisten Kollektivverträgen auf den Theaterarzt Bezug genommen wird.

- 4 -

Zu § 12:

Bedenken bestehen vor allem gegen den im Abs. 2 verwendeten Entgeltbegriff und gegen die Bezugsfortzahlung im Kündigungsfall. Auch der generelle Entlassungsschutz in den Fällen einer Dienstverhinderung nach § 11 Abs. 1 oder 2 mag zwar bei dem vom Angestelltengesetz erfaßten Personenkreis vertretbar sein, nimmt aber auf die Besonderheiten eines Theaterbetriebes keine Rücksicht.

Zu § 15:

Bezüglich des verwendeten Begriffes "Entgelt" wird auf die Ausführungen zu § 6 verwiesen. Im Bereich der Bundestheater erfolgen Auszahlungen analog zum Bundesdienst. Darauf sollte bei der Fassung des § 15 Bedacht genommen werden.

Zu § 18:

Das Urlaubsgesetz bezieht sich grundsätzlich auf Dienstverhältnisse die für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen wurden. Da ein Theaterbetrieb ohne Dienstverhältnisse auf bestimmte Zeit nicht zu führen ist, sollte der Hinweis auf das Urlaubsgesetz entfallen. Durch die Bestimmung des Abs. 1 letzter Satz könnte der Fall eintreten, daß bei einer Vertragsdauer von sechs Monaten schon ein Urlaubsanspruch für ein Jahr entsteht.

Wie oben zu § 15 bereits angeführt wurde, erfolgen Auszahlungen bei den Bundestheatern analog zum Bundesdienst. Eine Vorauszahlung der festen Bezüge bei Antritt desurlaubes für die ganze Urlaubsdauer steht im Widerspruch zu diesen bundesrechtlichen Regelungen.

Zu § 20:

Da das Arbeitsruhegesetz nicht auf Theaterbetriebe Anwendung findet, sollte seine Zitierung im Abs. 1 entfallen.

- 5 -

Zu § 21:

Bezüglich des im Abs. 3 verwendeten Entgeltbegriffes wird auf die Ausführungen zu § 6 verwiesen.

Zu § 30:

Die im Abs. 4 vorgesehenen Gründe, die ein befristetes Dienstverhältnis rechtsunwirksam machen, würden dazu führen, daß die Mehrzahl der Dienstverhältnisse zu unbefristeten werden. Diese würden die Zahl der auch in der Öffentlichkeit kritisierten "Schauspieler-Beamten" noch mehr erhöhen und die Dispositionsfähigkeit der Direktionen noch weiter beschränken. Es darf darauf hingewiesen werden, daß erst vor kurzer Zeit unter der Verhandlungsleitung des BKA ein Zusatzabkommen zum Wiener Bühnenkollektivvertrag über die Nichtverlängerung von Bühnendienstverträgen nach einer in der Regel 18 Jahre dauernden Wartezeit abgeschlossen wurde. Die Bestimmung im Entwurf sollte daher entfallen und die bisherigen Bestimmungen des Schauspielergesetzes beibehalten werden.

Zu § 32:

Die Bestimmung des § 32 steht im engen Zusammenhang mit der Bestimmung des § 30. Es gilt diesbezüglich das zu § 30 Gesagte. Es sollte auch diese Bestimmung nicht aufgehoben sondern beibehalten werden.

Zu § 41:

Es gilt das zu § 11 Gesagte.

Zu § 42:

Durch die Zuerkennung einer Abfertigung auch bei Nichtverlängerung des Mitgliedes würde eine Erweiterung der Anspruchsvoraussetzungen gegenüber dem bisherigen Recht eintreten. Dies würde die Kosten für die Bundestheater wesentlich erhöhen. Vor allem

- 6 -

auch deshalb, weil die Abfertigung sich am Bezug orientiert. Es sollte daher eine Begrenzung nach oben eingeführt werden, die dem Charakter der Abfertigung als Überbrückungshilfe bis zum Antritt eines neuen Engagements am ehesten entsprechen würde.

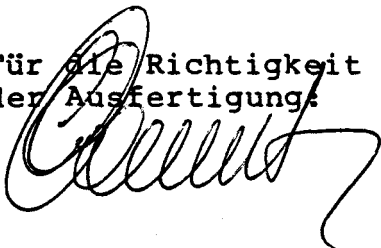
Da bei den Bundestheatern häufig Jahresverträge abgeschlossen werden, die Künstler aber gegen Auftrittshonorar oft nur zu sehr wenigen Vorstellungen herangezogen werden, sollten Abfertigungen nur bei Dienstverhältnissen mit Monatsbezug in Frage kommen.

Die Bevorzugung der Mitglieder im Vergleich zum Arbeitsrecht beim Abschluß befristeter Bühnendienstverträge ist völlig unbegründet und sollte entfallen.

Unter einem werden 25 Kopien der ho. Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

18. April 1986  
Für den Bundesminister:  
Duba

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Duba', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.